

Preisblatt Erdgas für die

- Ersatzversorgung für Geschäftskunden im Niederdruckgasnetz
- Ersatzbelieferung für Geschäftskunden mit einem Gasnetzanschluss in einer Druckstufe größer Niederdruck
- jeweils mit registrierender Leistungsmessung (RLM) innerhalb des Grundversorgungsgebietes von **eins energie in sachsen GmbH & Co. KG (eins)**

Preisregelung gültig ab:	Preise	
	netto	
Energiepreis (EP) Dieser Energiepreis wird auf der Grundlage der täglichen Spotmarktpreise (EGSI-THE) und der täglichen Verbrauchswerte (Lastgang) für den jeweiligen Abrechnungszeitraum (Monat) ermittelt. Folgende Formeln werden angewendet: Kosten je Tag (K-Spot-Tag): $K\text{-Spot-Tag} = \text{EGSI-THE-Tag} * \text{Energieverbrauch-Tag (E-Tag)}$ in € Berechnung monatlicher abrechnungsrelevante Energiepreis (EP Monat) in Ct/kWh: $EP \text{ Monat} = \sum \text{Monat (K-Spot-Tag)} / \sum \text{Monat (E-Tag)} / 10$ Sollten diese Börsenpreise nicht oder nicht vollständig zur Verfügung stehen, so treten an deren Stelle, die diesen Börsenpreisen weitestgehend entsprechenden veröffentlichten Preise. Das gleiche gilt, sollten die Preise nicht mehr über die EEX veröffentlicht werden. Link zur EEX (Spotmarkt-EGSI): https://www.eex.com/de/marktdaten/erdgas/egsi	Cent/kWh (Hs, n)	Spotmarkt
Risiko- und Aufwandsaufschlag	Cent/kWh (Hs, n)	1,18

Erdgassteuer (wird nicht erhoben, wenn der Kunde nachweist, dass er Lieferant/Weiterverteiler ist)	Cent/kWh (Hs, n)	0,55
CO₂-Preis gemäß BEHG in der jeweils gültigen Höhe; Preisstand 2022: (wird nicht erhoben, wenn der Kunde einen gesetzlichen Entlastungstatbestand nachweist)	Cent/kWh (Hs, n)	0,5461
Zuzüglich Bilanzierungsumlage für RLM-Lieferstellen in der jeweils gültigen Höhe; Preisstand: 01.10.2021:	Cent/kWh (Hs, n)	0,000
Zuzüglich Bilanzierungsumlage für SLP-Lieferstellen in der jeweils gültigen Höhe; Preisstand: 01.10.2021:	Cent/kWh (Hs, n)	0,000

Netznutzungsentgelt
Zuzüglich werden zu dem vorstehenden Energiepreis die Kosten des Netzbetreibers für Leistung (Kapazität) und Arbeit (Erdgas) sowie Messstellenbetrieb, Messung, Abrechnung (incl. zusätzlicher Kosten für Kommunikation) und die Konzessionsabgabe auf der Grundlage des jeweils endgültigen, veröffentlichten Preisblattes berechnet. Dabei wird auf der Basis des Jahresleistungspreises und dem vereinbarten Abrechnungsjahr rollierend (monatlich endgültig) abgerechnet. Es wird der tagesgenaue Anteil des Jahresleistungspreises für die Berechnung zu Grunde gelegt. Für Lieferstellen ohne RLM wird an Stelle des Leistungspreises ein Grundpreis berechnet.

Hinweis:

Der Nettogesamtpreis berechnet sich aus den im Preisblatt angegebenen Bestandteilen. Er beinhaltet den Energiepreis, die Kosten für Messung und Messstellenbetrieb, das an den Netzbetreiber abzuführende Netzzugangsentgelt, die Bilanzierungsumlage, die Konzessionsabgaben sowie die auf den Vertragsgegenstand entfallenden Steuern, Abgaben und sonstige aufgeführte Kosten und Umlagen (ohne Umsatzsteuer) in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe.

ausgestellt am:

Die Vertragspartner gehen davon aus, dass der Kunde zur Zahlung der Umsatzsteuer an **eins** verpflichtet ist, da der Kunde die Voraussetzungen des Wiederverkäufers im Sinne des § 3g Umsatzsteuergesetz nicht erfüllt (Lieferung der Energie durch den Kunden ausschließlich innerhalb des umsatzsteuerlichen Organkreises). Der Kunde wird jedoch einen Antrag zur Ausstellung des Nachweises über die Wiederverkäufereigenschaft (Amtlicher Vordruck USt 1 TH) beim zuständigen Finanzamt stellen. Sollte der Kunde nach Antragstellung (z.B. im Rahmen einer Betriebsprüfung) als Wiederverkäufer im umsatzsteuerlichen Sinne qualifiziert werden, wird **eins** die Rechnung entsprechend um die Umsatzsteuer korrigieren und die Umsatzsteuer erstatten, da die Umsatzsteuer beim Kunden keinen durchlaufenden Posten darstellt.

Das Entgelt wird aus dem Nettogesamtpreis zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe errechnet. Die Umsatzsteuer entfällt, wenn der Kunde die Voraussetzungen gemäß Reverse-Charge-Verfahren erfüllt und nachweist.

Die Ermittlung der zur Verrechnung kommenden Erdgasmengen (kWh (H_s, n)) erfolgt über die gemessene Erdgasmenge in m^3 unter Berücksichtigung der Zustandsgrößen (Gasdruck, Gastemperatur, örtlicher Luftdruck) und des Brennwertes nach geltenden gesetzlichen und technischen Bestimmungen.

Der für den Kunden zutreffende Abrechnungsbrennwert (Faktor), der sich aus der Höhenlage seiner Abnahmestelle ergibt, ist der Verbrauchsabrechnung zu entnehmen.

Sollten zukünftig Belastungen im Zusammenhang mit der Bilanzierungsumlage entstehen, wegfallen oder sich ändern, so vereinbaren die Parteien, dass das Entgelt entsprechend angepasst wird. Nach den derzeitigen gesetzlichen Vorgaben können die Änderungen zur Bilanzierungsumlage jeweils zum 01.10. eines Jahres erfolgen.